

# **Amtliche Bekanntmachung**

der

**Gemeinde Rathjensdorf**

**Nr. 2 / 2019 vom 23. Juli 2019**

## **Inhalt:**

- 1. 6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

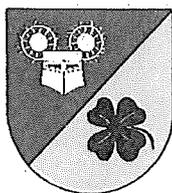
### Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Kalübbe**: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Plön, 22.07.2019

**Amt Großer Plöner See**  
- Der Amtsvorsteher -



## Satzung

### über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kindergarten Rathjensdorf“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

#### 6. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 09. Juli 2019 folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

#### § 1

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
- a) Verlängerung der Betreuungszeit durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Frühbetreuung (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) und bzw. oder der flexiblen Betreuung (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) ist stets nur zum 01. oder 16. eines Kalendermonats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats anzuzeigen.
  - b) Verkürzung der Betreuung um die flexiblen Frühbetreuung (von 07:00 Uhr auf 07:30 Uhr) und bzw. oder die flexible Betreuung (von 14:00 Uhr auf 13:00 Uhr) ist stets mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats mit Ablauf des dritten auf die Wechselanzeige folgenden Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats anzuzeigen.

Aus besonderen Gründen kann durch eine Einzelfallentscheidung der Gemeinde von den Regelungen unter a) und b) abgewichen werden.

## § 2

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Die Regelgebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 307,50 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Frühbetreuung) monatlich 27,96 €.
- 3) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 363,41 €.
- 4) Die Regelgebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 205,00 €.
- 5) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Frühbetreuung) monatlich 18,64 €.
- 6) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 242,27 €.
- 7) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten, sondern müssen separat bezahlt werden (siehe auch § 4 Abs. 1).
- 8) Wird ein Kind nicht rechtzeitig entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird pro Tag ein sogenanntes Überziehungsgeld in Höhe von 30,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Rathjensdorf, 09. Juli 2019



Gemeinde Rathjensdorf  
Die Bürgermeisterin

*Gertrud Hennings*  
Gertrud Henningsen